

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/12 B

L 2 R 344/10 (Hessisches LSG)
S 21 R 911/06 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das Hessische LSG den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, seine Ausbildungszeiten (Schule, Studium) entsprechend dem Angestelltenversicherungsgesetz von 1968 bzw 1971 rentenerhöhend zu berücksichtigen, hilfsweise, die Ausbildungszeiten - wie nach dem Versicherungsverlauf vom 9.6.1989 festgestellt - bei der Rentenberechnung anzuerkennen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 11.2.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob es im Leistungsfall gemäß § 300 Abs. 1 SGB VI immer und ausnahmslos zur Anwendung des bei Rentenbeginn gültigen Rechts kommt bzw. ob durch gesetzlichen Änderungen, auch soweit mit ihnen eine Verschlechterung der Rechtsposition einhergehen, durch den Gesetzgeber verfassungsrechtlich zulässige Inhaltsbestimmungen im Sinne von Art 14 Absatz 2 GG getroffen worden sind".
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit in klarer Formulierung eine konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne bezeichnet und in der Beschwerdebegründung deren Klärungsfähigkeit hinreichend dargetan hat. Denn er hat bereits deren Klärungsbedürftigkeit nicht darlegt.



Er zeigt nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.

- 7 Der Kläger benennt zwar die Bestimmung des § 300 Abs 1 SGB VI. Danach ist neues Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf einen Sachverhalt oder Anspruch anzuwenden, der bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts bestanden hat. Er geht in der Beschwerdebegründung jedoch nicht auf diese Norm und deren Regelungsgehalt ein und untersucht auch nicht, ob sich bereits aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen von der Grundregel des Abs 1 aaO ergeben (*vgl zB § 300 Abs 2 SGB VI*); er setzt sich daher auch nicht - wie erforderlich - mit der Frage auseinander, ob sich die aufgeworfene Frage nicht bereits mit deren Hilfe und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 8 Darüber hinaus fehlt in der Beschwerdebegründung die erforderliche Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der mit der gestellten Frage aufgeworfenen Reichweite der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums iS von Art 14 Abs 1 S 2 GG.
- 9 Stattdessen beschränkt sich der Kläger darauf, zwei vom LSG in Bezug genommene Entscheidungen des BSG (*vom 23.5.1995 - 13/4 RA 13/94*) und des BVerfG (*vom 27.2.2007 - 1 BvL 10/00*) zu erwähnen und zu behaupten, dass sie die gestellte Frage nicht beantworten. Auf die weitere, im Berufungsurteil erwähnte Rechtsprechung geht der Kläger jedoch ebenso wenig ein wie auf die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung, mit der das LSG seine ebenfalls dem Kläger gegenüber ergangene Entscheidung vom 28.4.2004 begründet hatte, auf die es sowohl im Tatbestand wie auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils Bezug nimmt.
- 10 Sofern der Kläger die gestellte Rechtsfrage "hinsichtlich des Aussetzungsantrages ... wegen des anhängigen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte" als klärungsbedürftig sieht, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf den Bedarf nach Klärung durch den EGMR an, sondern entscheidend ist die Frage nach der Klärungsbedürftigkeit innerhalb des Revisionsverfahrens; für diese fehlen aber - wie aufgezeigt - hinreichende Ausführungen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

